

# Bezirksgericht Pfäffikon

Einzelgericht



---

Geschäfts-Nr.: FV250013-H / U

Mitwirkend:      Gerichtspräsidentin lic. iur. M. Sigrist-Tanner  
Gerichtsschreiber MLaw T. Ries

## Urteil vom 26. September 2025

in Sachen

**A.**\_\_\_\_\_,  
Klägerin

gegen

**B.**\_\_\_\_\_,  
Beklagter

betreffend **Anordnung von Schutzmassnahmen (Art. 28b ZGB)**

Nach Einsicht in die Eingabe der Klägerin vom 25. August 2025 (act. 1), in welcher sie gegen den Beklagten eine Massnahme nach dem Persönlichkeitsschutz (Rayonverbot) gem. Art. 28b ZGB zugunsten ihres Sohnes C.\_\_\_\_\_ beantragt,

erwägend dass,

für eine Klage insbesondere die Aktivlegitimation der klägerischen Partei gegeben sein muss,

die Aktivlegitimation die Berechtigung der klagenden Partei ist, ein Recht, dessen Träger sie ist, einzuklagen,

zur Klage nach Art. 28b ZGB nur die von der Persönlichkeitsverletzung betroffene Person und keine Drittperson aktivlegitimiert ist (MEILI in: GEISER/FOUNTOULAKIS, BSK-ZGB I, 7. Aufl. 2022, Art. 28b N 5),

die Klägerin somit nicht aktivlegitimiert ist, für ihren Sohn eine Schutzmassnahme nach Art. 28b ZGB einzuklagen,

die Sachlegitimation keine Prozessvoraussetzung darstellt, sondern das materielle Recht betrifft (BGE 139 III 504 E. 1.1),

aus diesem Grund die Klage abzuweisen ist,

die Gerichtsgebühr bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten gem. § 5 Abs. 1 GebV OG in der Regel Fr. 300.– bis Fr. 13'000.– beträgt und vorliegend aufgrund des Zeitaufwands des Gerichts auf minimale Fr. 300.– festzusetzen ist,

die Gerichtsgebühr ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen ist (Art. 106 Abs. 1 ZPO),

mangels wesentlicher Umtriebe dem Beklagten keine Parteientschädigung zuzusprechen ist,

mit dem Hinweis,

dass gegen diesen Entscheid das zulässige Rechtsmittel die Berufung (Art. 308 ZPO) ist,

**wird erkannt:**

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 300.– festgesetzt.
3. Die Kosten werden der Klägerin auferlegt.
4. Dem Beklagten wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten unter Beilage der Kopie von act. 1.
6. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

BEZIRKSGERICHT PFÄFFIKON  
Einzelgericht

Gerichtspräsidentin:

Gerichtsschreiber:

lic. iur. M. Sigrist-Tanner

MLaw T. Ries